jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/11 5Ob129/02k, 3Ob198/10d, 7Ob210/13b, 9ObA67/14i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.2002

Norm

ABGB §879 AIa

Rechtssatz

Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. In einem solchen Fall genügt es, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt aufgezeigt wird und unter Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs mit dem Fehlen jeglichen Rechtsgrunds für das Behaltendürfen der Leistung das Klagebegehren begründet wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 129/02k
  Entscheidungstext OGH 11.06.2002 5 Ob 129/02k
- 3 Ob 198/10d
  Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d
  Vgl; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T1)
- 7 Ob 210/13b
  Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 210/13b
  Auch; nur: Bei einer absoluten Nichtigkeit sind die Rechtswirkungen von Amts wegen aufzugreifen. (T2)
  Beisatz: Dieser Grundsatz ist nicht dahin zu verstehen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen von Amts wegen zu untersuchen sind. Er besagt nur, dass es nicht der formellen Berufung auf die Nichtigkeit bedarf. Die tatsächlichen Voraussetzungen müssen aber im Verfahren erster Instanz behauptet werden oder zumindest klar aus den Prozessakten hervorgehen. (T3)
- 9 ObA 67/14i
  Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 67/14i
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116900

Im RIS seit

11.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at